

Überführung von Motorfahrzeugen und Anhängern aus dem Ausland in die Schweiz – wie verzolle und versteuere ich korrekt? Wie hoch sind die Abgaben?

Die Preise für die Neuanschaffung von Fahrzeugen sind im Ausland oft nach wie vor günstiger als in der Schweiz, weshalb besonders bei hochpreisigen Neuwagen viele bei der Anschaffung daran denken, ihr Fahrzeug aus dem Ausland in die Schweiz zu importieren.

Bei der korrekten Überführung der Motorfahrzeuge in die Schweiz muss das Fahrzeug unaufgefordert an einer besetzten und geöffneten Zollstelle angemeldet werden. Dabei sollten folgende Unterlagen vorliegen:

- **Rechnung** oder **Kaufvertrag**
- Gültiger **Zulassungsschein** für das Fahrzeug (Italien: «Foglio complementare»)
- **Identitätsnachweis** (Pass, Identitätskarte, Führerausweis)
- Nur wenn Präferenzbehandlung beantragt wird: Ursprungsnachweis für Fahrzeuge aus Staaten mit Freihandelsabkommen, insbesondere EU- und EFTA-Staaten; Formular A für Fahrzeuge aus Entwicklungsländern

Die Einfuhrabgaben sind für gebrauchte und neue Fahrzeuge gleich. Fahrzeuge, aus Staaten mit Freihandelsabkommen, insbesondere **EU- und EFTA-Staaten**, werden **zollfrei** veranlagt.

Zusätzlich wird bei der Einfuhr eine **Automobilsteuer** erhoben. Der Steuersatz beträgt derzeit **4% des Fahrzeugwertes** (einschliesslich Zollgebühr).

Natürlich wird bei der Einfuhr des Fahrzeugs auch die **Mehrwertsteuer** erhoben (Achtung: Rückforderung oder Befreiung von deutscher Warenumsatzsteuer nicht vergessen!). Die Mehrwertsteuer wird auf

dem Verkaufspreis gemäss Rechnung oder Kaufvertrag oder dem Zustandswert des Fahrzeuges gemäss Eurotax erhoben. Der Zollbetrag und die Automobilsteuer sowie die Nebenkosten (Beförderungs-, Versicherungs- und Verzollungskosten) werden für die Berechnung der Mehrwertsteuer mitberücksichtigt.

Zusätzlich werden **Gebühren** für die Abwägung (CHF 30) und die Ausstellung des Prüfungsberichts für das Strassenverkehrsamt (CHF 20) berechnet.

Alle Einfuhrabgaben sind direkt an der Zollstelle zu bezahlen. Für gewerblich genutzte Fahrzeuge können diese nur bar oder über das Zollkonto bezahlt werden. Für privat genutzte Fahrzeuge können sie auch mit Karte bezahlt werden.

Sollte die **CO₂-Emission** den Zielwert (im Durchschnitt 130g CO₂/km) überschreiten, wird nachträglich vom Bundesamt für Strassen (ASTRA) eine Strafe erhoben.

Leasingfahrzeuge

Über eine Bank finanzierte Fahrzeuge (Leasing) werden gleich behandelt wie bar bezahlte. Das Finanzinstitut muss der Einfuhr in die Schweiz zustimmen. Einige Finanzinstitute lehnen solche Einfuhren ab. Die Finanzierung kann einen Einfluss auf die schweizerische Zulassung haben. Gemäss Auskunft des Strassenverkehrsamtes Aargau muss jedes importierte Fahrzeug in der Schweiz einer Prüfung unterzogen werden. Sind diese Hürden erfolgreich gemeistert, steht einer Zulassung in der Schweiz nichts mehr im Weg.

Mit freundlichen Grüssen
Merki Treuhand AG

Kapitalbezüge aus der Pensionskasse stoppen: Warum?

Jüngst wurden wir durch jede Menge Medienberichte aufgeschreckt. Sie befassten sich mit der möglichen Einschränkung bzw. dem Verbot von Kapitalbezügen aus der Pensionskasse. Gerade mit Blick auf die Eigenheimfinanzierung lösten diese Nachrichten grosse Unsicherheit und Verwirrung aus. Die Berichte vermischten nämlich zwei politische Ziele und präsentierten als Lösung für beide einfach die Beschränkung von Kapitalauszahlungen aus der Pensionskasse:

- Doch kann ein Verbot einerseits den überhitzten Immobilienmarkt abkühlen?
- Und vermag eine Einschränkung andererseits Missbräuche im Alter zu verhindern?

Je nach Ziel sind jedoch völlig unterschiedliche Massnahmen in Sachen Kapitalbezug aus der Vorsorge sinnvoll.

Vorbezüge fürs Eigenheim

Heute dürfen Vorsorgegelder für den Wohneigentumserwerb oder die Amortisation von Wohneigentumshypotheken bezogen werden. Auch das Verpfänden dieser Vermögenswerte ist erlaubt. (Tipp: Meistens ist das Verpfänden dem direkten Bezug vorzuziehen.)

Diese Möglichkeit gilt aber schon jetzt nicht für alle Vorsorgegelder: Einzahlungen ab Alter 50 dürfen nicht für diesen Zweck bezogen werden! Insofern ist die vorgeschlagene neue Einschränkung wenig gravierend, denn sie würde nur den obligatorischen Teil für Einzahlungen bis Alter 49 betreffen. Die angesparte Vorsorge ab Alter 50 ist also bereits heute für derartige Bezüge gesperrt.

Es muss stark bezweifelt werden, ob diese angedrohte zusätzliche Einschränkung den gewünschten Erfolg bringt. Zwei Gründe sprechen dagegen:

- Bis dies Gesetz ist, verfliesst Zeit. Die Gefahr besteht, dass es zu einer Tor-

schlusspanik kommt und bis zur Inkraftsetzung noch viele Bezüge getätigt werden.

- Wie die Lage beim Inkrafttreten konkret sein wird, wagt heute niemand vorauszusagen. In einer Phase steigender Hypothekarzinsen und zugleich sinkender Börsenkurse könnte sich der Kapitalbezug plötzlich als sinnvoll erweisen.

Folglich ist diese zusätzliche Einschränkung äusserst kritisch zu beurteilen! Die Wahrscheinlichkeit, dass auf diesem Gebiet weitere Einschränkungen beschlossen werden, ist aufgrund der politischen Kräfteverhältnisse sehr gering.

Einschränkung der Kapitaloption auf die Pensionierung hin

Die zweite, viel diskutierte Frage lautet, ob Kapitalauszahlungen aus der Pensionskasse auf die Pensionierung hin noch erlaubt sein sollen oder zwingend immer eine Rente fließen muss. Es ist unbestritten, dass in extremen Fällen bezogenes Kapital innert Kürze aufgebraucht, verjubelt und/oder verspekuliert wurde. Darum ist es durchaus nachvollziehbar, hier Barrieren zu diskutieren. Dazu wären aber einschneidende Schritte zur Einschränkung der Kapitalbezüge auf die Pensionierung hin nötig.

Achtung

Eine Einschränkung von Kapitalbezügen aufs Alter hin heizt den Kampf um den Umwandlungssatz zusätzlich an. Denn sind solche Kapitalauszahlungen nicht mehr möglich, tragen bei den Renten die Pensionskassen das Langleberisiko künftig in noch höherem Ausmass als jetzt schon! Vor allem im überobligatorischen Bereich hätte dies Auswirkungen. Deshalb wird sich die Versicherungslobby im Parlament gegen solche Einschränkungen zu Wehr setzen. Auch hier gilt eine rasche Umsetzung als unwahrscheinlich.

Fallstricke der straflosen Selbstanzeige

Der Steuerbürger wird zunehmend transparenter. Stichworte wie Aufhebung des Bankgeheimnisses, Einschränkung im Bargeldverkehr, Verschärfung des Geldwäschereigesetzes müssen als Hinweis genügen.

Wer **von sich aus** eine Steuerhinterziehung anzeigt, zahlt die Steuern samt Verzugszinsen (für maximal zehn Jahre, im Erbfall für drei Jahre) nach und entrichtet eine Busse. Diese Busse wird **reduziert** (in der Regel auf 20 % des hinterzogenen Steuerbetrags). **Einmal im Leben** hat man sogar die Chance, **ohne** jede Busse steuerlich ins Reine zu kommen. Man spricht dann von der (einmaligen) **straflosen Selbstanzeige**.

Die Selbstanzeige muss aus eigenem Antrieb erfolgen. Wer zuwartet, bis ihm der Fiskus auf die Schliche kommt, bis unangenehme Nachfragen zu konkreten Sachverhalten gestellt werden, der handelt **zu spät**. Wer sich in einem Ehescheidungs- oder Erbteilungsprozess in eine Streitigkeit über un versteuerte Vermögenswerte einlässt, der sollte zuvor die fiskalische Seite bereinigen. Strafuntersuchungsbehörden sind in aller Regel zur Meldung an die Steuerbehörden verpflichtet, wenn sie im Rahmen einer Untersuchung auf mögliche Steuerdelikte stossen. (Die mit Schneeballsystemen geprellten Anleger kamen in vielen Fällen gleich doppelt an die Kasse: Sie verloren ihre Anlagen und gerieten auch noch in Steuerhinterziehungsverfahren.) Wer mit der Selbstanzeige nicht **alles offenlegt**, sondern Teile un versteuerten Vermögens und entsprechender Einkünfte zu «retten» versucht, dem wird Straffreiheit verweigert.

Bevor man eine Selbstanzeige einreicht, sollte man **alle Fakten und Dokumente vollständig zusammentragen und auswerten**. Zu welchen anderen Vermögenswerten und/oder Personen bestehen Querverbindungen? Woher stammen die nicht deklarierten Einkünfte?

Dann wird vielleicht klar, dass möglicherweise auch andere Personen an der Nichtdeklaration beteiligt waren (z.B. Miterben, Geschäftspartner, die eigene Aktiengesellschaft, deren Verwaltungsrat oder deren Buchhalter). Grundsätzlich wirkt eine Selbstanzeige **nur für diejenige** (natürliche oder juristische) **Person**, die sie einreicht. Für die «Mitbeteiligten» hat sie die **Wirkung einer Denunziation**. Bei einer Mehrzahl von Mitbeteiligten müssen daher die **Verfahren koordiniert** und die **Selbstanzeigen zeitgleich erfolgen** (allenfalls gar über denselben Vertreter).

Zu prüfen ist auch, welche Rechtsbereiche weiterhin betroffen sind (Verrechnungssteuer, AHV, Mehrwertsteuer). Zwar wird bei einer straflosen Selbstanzeige Straffreiheit auch für die weiteren in diesem Zusammenhang begangenen Straftaten gewährt. Das heisst aber nicht, dass nicht noch weitere Inkonvenienzen drohen, z.B. durch die Tatsache, dass bei nicht deklarierten verrechnungssteuerbelasteten Erträgen der Bruttoertrag steuerpflichtig ist, die abgezogene Verrechnungssteuer zufolge Verwirkung des Rückforderungsanspruchs jedoch nicht erstattet wird (siehe dazu Kundenzeitung Juli 2014 Seite 4).

Die Selbstanzeige muss **als solche deklariert** werden. Es genügt daher nicht, bisher un versteuerte Werte in der Steuererklärung **kommentarlos** aufzuführen in der trügerischen Hoffnung, man könne sich dann auf eine straflose Selbstanzeige hinausreden, wenn der Fiskus die angegebene Position hinterfrage.

Die Selbstanzeige ist an sich ein empfehlenswertes Mittel, um eine unkorrekte Steuersituation zu bereinigen; **sie will aber sorgfältig geplant und vorbereitet sein**.

Die neue nationale Erbschaftssteuer kennt nur Verlierer

Am 12. März 2013 wurde die eidg. Volksinitiative «Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)» mit 110205 gültigen Unterschriften eingereicht. Sie fordert: Erbschaften von über 2 Mio. Franken und Schenkungen von über 20000 Franken pro Person und Jahr werden in der ganzen Schweiz mit 20 % besteuert. Diese Einnahmen kommen zu zwei Dritteln der AHV und zu einem Drittel den Kantonen zugute. Für Unternehmen und Landwirtschaftsbetriebe gelten (in der Initiative nicht näher definierte) Erleichterungen, sofern sie von den Erben während mindestens zehn Jahren weitergeführt werden. Die Steuer verschont einzig Hilfswerke und Ehepartner. Allerdings sind direkte Nachkommen steuerpflichtig, dies im Gegensatz zu den aktuellen Regeln in den meisten Kantonen.

Gemäss Initianten soll die neue Erbschaftssteuer zusätzlich 3 Mia. Franken generieren. Damit wollen sie einerseits die AHV stärken und andererseits die Vermögenskonzentration stoppen...

Soweit die Theorie der Initianten. In Tat und Wahrheit produziert ein Ja zur neuen nationalen Erbschaftssteuer aber nur Verlierer, und zwar allein nur schon auf diesen drei Ebenen:

1. Jede/r Einzelne verliert. Obwohl wir voraussichtlich frühestens Ende 2015 über die Initiative abstimmen werden, soll sie rückwirkend (!) auf den 1.1.2012 in Kraft treten. Diese Rückwirkung ist aus rechtsstaatlicher Sicht höchst problematisch (und aus rein fiskalischen Gründen sogar unzulässig). Man führe sich einmal vor Augen: Bis zur konkreten Umsetzung vergehen weitere Monate, wenn nicht Jahre – in dieser Zeit hängt über jedem Einzelnen von uns eine Steuerlast, von der wir nicht wissen, wie schwer sie dereinst sein wird und ob wir sie überhaupt tragen können. Die Folge: Es droht eine jahrelange (fiskalische) Verunsicherung. Das ist Gift für unser persönliches Vertrauen in die Zukunft.

2. Wir verlieren als Unternehmer und Arbeitnehmer. Über 80 % der Firmen in der Schweiz sind traditionelle Familienunternehmen. Knapp die Hälfte davon wird innerhalb der Familie erfolgreich an die Nachkommen weitergegeben. Diese Art der Nachfolgeregelung gefährdet die neue Erbschaftssteuer wegen der Fiskalstrafe für direkte Nachkommen aber akut. Zwar versprechen die Initianten Vergünstigungen für Unternehmen und Landwirtschaftsbetriebe, die Ausgestaltung überlassen sie jedoch dem Gesetzgeber. Dieser ist wegen der Initiative aber gezwungen, irgendeine zusätzliche Steuer zu erheben. Sicher ist schon jetzt, dass die fiskalische Belastung für Unternehmen steigen und somit den Fortbestand zehntausender Firmen und Arbeitsplätze gefährden wird.

3. Die Kantone verlieren. Die neue Erbschaftssteuer greift fundamental in die Steuerhoheit der Kantone ein. Sie stellt die bestehende, föderale Finanz- und Steuerpolitik der Schweiz – die als einzigartige Erfolgsgeschichte bezeichnet werden darf – auf den Kopf. Zudem führt ein Ja bei den Kantonen zu massiven finanziellen Einbussen, welche die Einnahmen aus der Bundeserbschaftssteuer nicht kompensieren können.

Dies sind lediglich drei von zahlreichen weiteren schlagenden Argumenten, die gegen die neue nationale Erbschaftssteuer sprechen. Bezeichnend ist zudem, dass der Bundesrat die Initiative ohne Gegenentwurf oder Gegenvorschlag rundweg ablehnt. Wichtige politische und wirtschaftliche Kreise wie die kantonalen Finanzdirektoren, Unternehmen (www.nein-zur-bundeserbschaftssteuer.ch) oder die bürgerlichen Parteien sind ebenfalls dagegen.

Das Ansinnen schadet uns allen als Privatpersonen, es schadet unserem Werk- und Arbeitsplatz Schweiz und es schadet unserem föderalen Zusammenleben. In einem Satz: Die neue nationale Erbschaftssteuer produziert nur Verlierer.